



# Satzung

## § 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Comenius-Sekundarschule Salzwedel“

Der Verein hat seinen Sitz in Salzwedel, Neutorstraße 26, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzwedel einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der traditionsreichen Comenius Sekundarschule in Salzwedel,

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Comenius - Sekundarschule für die Verwirklichung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an den Altmarkkreis Salzwedel zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Comenius - Sekundarschule
2. durch Zusammenfassung der volljährigen Schüler, ehemaligen Schüler, der Eltern sowie aller Gönner und Freunde der Comenius-Sekundarschule zum gemeinsamen Handeln für dessen Wohl, besonders zur Erhaltung und Pflege seines Bildungsgutes und ihrer Schultradition,
3. Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein hat den Zweck, die Schule in Ihrer Bildungs-und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und unterstützt die Maßnahmen auch solcher kulturellen Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Sekundarschule förderungswürdig sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Altmarkkreis Salzwedel mit der Auflage es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auflösung wird von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, Firmen, Organisationen und Körperschaften werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, Ausschluss, Tod oder Verlust eines etwaigen Amtes sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleiben oder durch Ihr Verhalten den Bestrebungen des Fördervereins schaden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegt. Über eine Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird durch eine ordentliche Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragssatzung festgelegt.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Diese sind

- a) der Vorstand mit Ausschuss
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und 2 Beisitzern. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, bestimmt Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Schatzmeister ist für alle Kassenangelegenheiten zuständig und vertritt die beiden Vorsitzenden im Falle ihrer Verhinderung.
3. Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt ein erweiterter Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von sich aus ein neues Vorstandsmitglied hinzu. In diesem Falle kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden.
6. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen.

#### **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,

- die Wahl des Vorstandes,
- Abänderung der Satzung,
- die Festlegung der Beitragssatzung und
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren evtl. Ausschuss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

## **§ 8 Wahlen / Abstimmungen**

Die Art der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wahlen und die vorhergehende Diskussion werden durch einen Wahlausschuss, der vorher von der Mitgliederversammlung berufen wurde, geleitet. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Vertretern juristischer Personen steht bei Wahlen jeweils eine Stimme zu.

Für Wahlen gilt folgendes: Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt worden sein.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## **§ 10 Niederschriften**

Über die Verhandlungen bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung nach Verlesen mit einfacher Mehrheit zu bestätigen und dann zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2 Dritteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.03. 2010 beschlossen und genehmigt.

Unterschriften .....